Inländische Nachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

des Schuldigen und zur Rechtfertigung der Unschuld. Vor Reaktionen fürchtet er sich nicht: die Gerechtigkeit bringt keine hervor, und hierüber sind wir gesichert genug, wenn wir nur dem Recht gemäß die Sache richterlich untersuchen lassen. Er stimmt also dem Minoritätsgutachten bei.

Gysendörfer. Es ist unläugbar, daß für den Fall, in welchem sich verschiedene Interimsregierungen der augenblicklich abgerissen gewesenen Kantone befinden, keine ältere noch neue Gesetze vorhanden sind, daß folglich die Tribunalien die darüber abzusprechen bekämen, keine Art von Vorschrift noch Richtschnur vorfanden, nach der sie zu verfahren hätten, denn der von einem meiner Praopinanten angeführte 71. §. des peinlichen Gesetzbuchs, redt nur vom Verbrechen wo ein oder mehrere Schweizerbürger das Einrücken in die Schweitz, oder die Wegnahme von Festungen oder Magazinen verrätherischerweise dem Feind erleichtern würden — keineswegs aber und durchaus nicht von dem Fall, da ein siegender Feind, nach genommenem Besitz von einer Stadt oder Gegend, darinnen eine Regierung einsezt, und diese als Regierung handelt. Für leztern Fall finde ich, ich wiederhole es, keine Gesetze vorhanden, und blos dem Gefühl der Richter, oder was das gleiche ist, ihrer Willkühr, wäre die Ehre und vielleicht das Leben der Angeklagten Preis gegeben. Leben wir, BB. RR., in dem glücklichen Zustand der Ruhe und der gesellschaftlichen Ordnung, um daß die Stellvertreter des Volks sich diese Gewaltthätigkeit erlauben dürfen. — Ist in unsern Tribunalien so viel Sach- und Rechtskenntniß vereiniget, um daß wir mit Zuversicht auf unpartheiisches Recht einen Theil unserer Mitbürger dahingeben könnten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Altorf am 1. Dez. Im Thale von Urseren liegen noch immer 13 Compagnien, die nun, was das Aergste ist, schon seit drei Tagen ohne Fleisch und Brod sind. Schon vor vier Tagen foderten die Franken dem Statthalter von Urseren Fleisch ab; vorgestern geschahe das Gleiche. Er weigerte sich standhaft, und seitdem müssen nun die armen Einwohner die Soldaten ernähren! Diese Unglüklichen, welche zwei Drittel ihres Viehes verloren haben, besitzen nur noch wenige gute Milchkühe — die einzige Nahrung und Hoffnung der armen Familien. Sollten sie diese noch liefern müssen, oder durch den Raub verlieren, so bleibt den Elenden wahrhaftig nichts als Verzweiflung übrig.

Zürich 7. Dez. Gestern ist die 25. leichte Halbbrigade von dem Rhein herkommend hier durchpassirt, sie soll sich zu der italiänischen Armee begeben, wohin ihr noch mehrere Truppen nachfolgen werden — Wenigstens werden die äussern Gegenden des Kantons, wo das Elend über alle Begriffe geht, einigermassen dadurch erleichtert. Sonst geht so ziemlich alles im Alten; der zwekwidrige Festungsbau wird immer thätig fortgesezt, und zwar dermalen ohne Oberaufseher; der bisherige Inspektor-General ist verreist; Andreossi, der, wie ich bestimmt weiß, immer dagegen war, will auch jezt nichts damit zu thun haben, und so auch die übrigen franz. Ingenieurs; Marés, ein Liebling Massenas, Chef du corps du génie hat den weitschichtigen Plan erfunden, und ihn vom Obergeneral gutheissen lassen.

Seit 3 Wochen hat der B. Regierungsstatthalter Distriktsreisen gemacht, und dabei, gestüzt auf seine Vollmachten als Regierungscommissär, in den Bezirksgerichten diejenigen Richter abgesezt, die unter der Interimsregierung in den ehmaligen Amtsgerichten sassen. Es konnte nicht fehlen, daß dieses Loos oft gerade die brävsten und geschiktesten Männer treffen mußte. — Sollen nun die auf solche Art neu erwählten, nicht vom Volk gesezten Richter, bei den neuen Wahlen per se austreten? Dürfen die ausgeschlossenen nicht wieder von neuem gewählt werden? Muß neben den solcher Gestalt austretenden nicht doch immer noch einer durchs Loos austreten?

Antwort. Auf alle diese Fragen ist die Antwort leicht: Das Direktorium ist nicht befugt, einzelne Richter aus den Distriktsgerichten zu entfernen — und sein Commissar ist nicht befugt, eine so constitutionswidrige Vollmacht zu übernehmen. Sind diese unbefugten Schritte wirklich geschehen, so bleibt nichts übrig, als sie der Gesezgebung zu denunciren, die sie cassiren wird.

U.